

## **Beschluss aus der 13. Bezirksamt-Sitzung vom 15.02.2022**

### Gegenstand des Antrages:

Gründung einer Grundschule im Bezirk Spandau am Standort Goltzstraße 25, 13587 Berlin, zum 01.08.2023

### Beschluss:

1. Das Bezirksamt beschließt nach § 109 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) - vorbehaltlich des Ergebnisses der noch durchzuführenden Anhörung des Bezirksschulbeirates (siehe unter Nr. 3.3 des Beschlusses) und der Beschlussfassung durch die Bezirksverordnetenversammlung (siehe unter Nr. 3.4 des Beschlusses) sowie der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (siehe unter Nr. 3.5 des Beschlusses) - die Gründung einer Grundschule am Standort Goltzstraße 25 in 13587 Berlin-Spandau zum 01.08.2023.
2. Die Grundschule wird zunächst die Bezeichnung  
  
„31. Schule (Grundschule)“  
  
sowie die Berliner Schulnummer (BSN) „05G31“ führen.  
  
Die Anschrift der Schule lautet: Goltzstraße 25, 13587 Berlin.
3. Der zuständige Dezernent für die Abt. Bildung, Kultur und Sport wird beauftragt, den Bezirksschulbeirat (BSB) über die Absichten des Bezirksamtes umgehend zu unterrichten und formell das nach § 111 Absatz 3 Nr. 2 SchulG vorgesehene Anhörungsverfahren durchzuführen. Das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung sind über das Ergebnis der Anhörung zu informieren.
4. Die der Bezirksamtsvorlage als Entwurf beigefügte BVV-Vorlage – zur Beschlussfassung – (siehe Anlage) ist der Bezirksverordnetenversammlung zur nächst möglichen Sitzung zu unterbreiten, damit diese vor dem Hintergrund möglicher pandemiebedingter Einschränkungen kurzfristig umgehend über die vom Bezirksamt zum Schuljahr 2023/24 beschlossene Gründung einer Grundschule im Bezirk Spandau entsprechend Nr. 3.1 unterrichtet wird und nach entsprechender Beratung im Rahmen ihrer Befugnis gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 12 BezVwG schnellstmöglich entscheidet.
5. Der zuständige Dezernent für die Abt. Bildung, Kultur und Sport wird beauftragt, vorbehaltlich des Ergebnisses des noch durchzuführenden Anhörungsverfahrens des BSB (siehe unter Nr. 3.3 des Beschlusses) und des Beschlussvotums der BVV (siehe unter Nr. 3.4 des Beschlusses) umgehend bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemäß § 109 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 105 Abs. 4 Satz 1 SchulG einen Antrag auf Genehmigung der Gründung einer Grundschule zum 01.08.2023 zu stellen.